

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



 **Südwestfalen**
Regionale 2013

Nr. 37	Ausgegeben in Lüdenscheid am 14.09.2016	Jahrgang 2016
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

01.09.2016	Stadt Balve	Jährlicher Hinweis auf das Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz.....684
07.09.2016	Stadt Hemer	Tagesordnung der Sitzung des Rates am 20.09.2016...685
08.09.2016	Stadt Altena (Westf.)	Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans -Bereich „Nahversorgungszentrum Rahmede“.....686
07.09.2016	Stadt Hemer	Bebauungsplan Nr. 104 „Am Haseloh“688
07.09.2016	Stadt Hemer	Bebauungsplan Nr. 92 „WohnQuartier an den Stadterrassen“, 1. Änderung.....690
05.09.2016	Stadt Kierspe	Tagesordnung der Sitzung des Rates am 20.09.2016...692
02.09.2016	Zweckverband für Abfallbeseitigung	Tagesordnung der Verbandsversammlung am 29.09.2016.....693
12.09.2016	Stadt Menden (Sauerland)	Tagesordnung der Sitzung des Rates am 20.09.2016...693



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Balve

Jährlicher Hinweis auf das Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen und zur Datenübermittlung im Meldewesen

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen und Widerspruchsrechte

Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in folgenden besonderen Fällen Auskunft aus dem Melderegister erteilen:

1.) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrade und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

2.) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3.) An Adressbuchverlage darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben betroffene Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den vorstehenden Nummern 1 bis 3 zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und Widerspruchsrechte

Gemäß § 42 BMG darf die Meldebehörde öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln. Im Einzelnen gehören dazu folgende Daten:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. Ordensname, Künstlername,
6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
7. zum gesetzlichen Vertreter
 - a. Familienname,
 - b. Vornamen,
 - c. Doktorgrad,
 - d. Anschrift,
 - e. Geburtsdatum,
 - f. Geschlecht,
 - g. Sterbedatum sowie
 - h. Auskunftssperren nach § 51,
8. Geschlecht,
9. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
10. rechtliche Zugehörigkeit zu der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
11. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, die letzte frühere Anschrift, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
12. Einzugsdatum und Auszugsdatum,
13. Familienstand beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
14. Zahl der minderjährigen Kinder,
15. Auskunftssperren nach § 51 sowie
16. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Gemäß § 42 Abs. 3 BMG können die betroffenen Personen der Übermittlung ihrer Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung und Widerspruchsrechte

Die Meldebehörden übermitteln auf Grund des § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Übermittelt werden Familienname, Vornamen und die derzeitige Anschrift.

Gemäß § 36 Abs. 2 BMG können die betroffenen Personen der Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Balve, 01.09.2016

Stadt Balve
Der Bürgermeister

Hubertus Mühling



Am Dienstag, dem 20.09.2016, 17:00 Uhr, findet in der Aula des Friedrich-Leopold-Woeste-Gymnasiums, Albert-Schweitzer-Str. 1, 58675 Hemer, die 19. Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt.

Tagesordnung	
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2.	Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen
3.	Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 05.07.2016
4.	Eingänge für den Rat
5.	Tätigkeitsbericht des Seniorenbeirates
6.	Bestellung des Ersten Beigeordneten Dr. Bernd Schulte zum Kämmerer Vorlage: 09/2016-0552
7.	Änderung der 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) Vorlage: 09/2016-0558
8.	Jahresabschluss 2015 der Stadtentwässerung Hemer (SEH) Vorlage: 09/2016-0572
9.	Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer; hier: Jahresabschluss 2015 Vorlage: 09/2016-0574

10.	Stadt Hemer - Jahresabschluss Haushaltsjahr 2015 (31.12.2015) Vorlage: 09/2016-0567
11.	KInvFG - Aufnahme der Maßnahme "Heizungsanlage Schulzentrum" auf die Prioritätenliste Vorlage: 09/2016-0578
12.	Vorgehensweise Breitbandförderung Vorlage: 09/2016-0580
13.	Einführung der Wettbürosteuer Vorlage: 09/2016-0551
14.	Kenntnisgabe über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen; Liste 2015 Vorlage: 09/2016-0577
15.	Gremienumbesetzungen Vorlage: 09/2016-0576
16.	Antrag der GAH-Fraktion zum Thema Sperrvermerk "Altes Amtshaus"; hier: mündlicher Bericht
17.	Mitteilungen des Bürgermeisters
18.	Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

Im nichtöffentlichen Teil wird die Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung und eine Grundstücksangelegenheit behandelt.

Hemer, 07.09.16

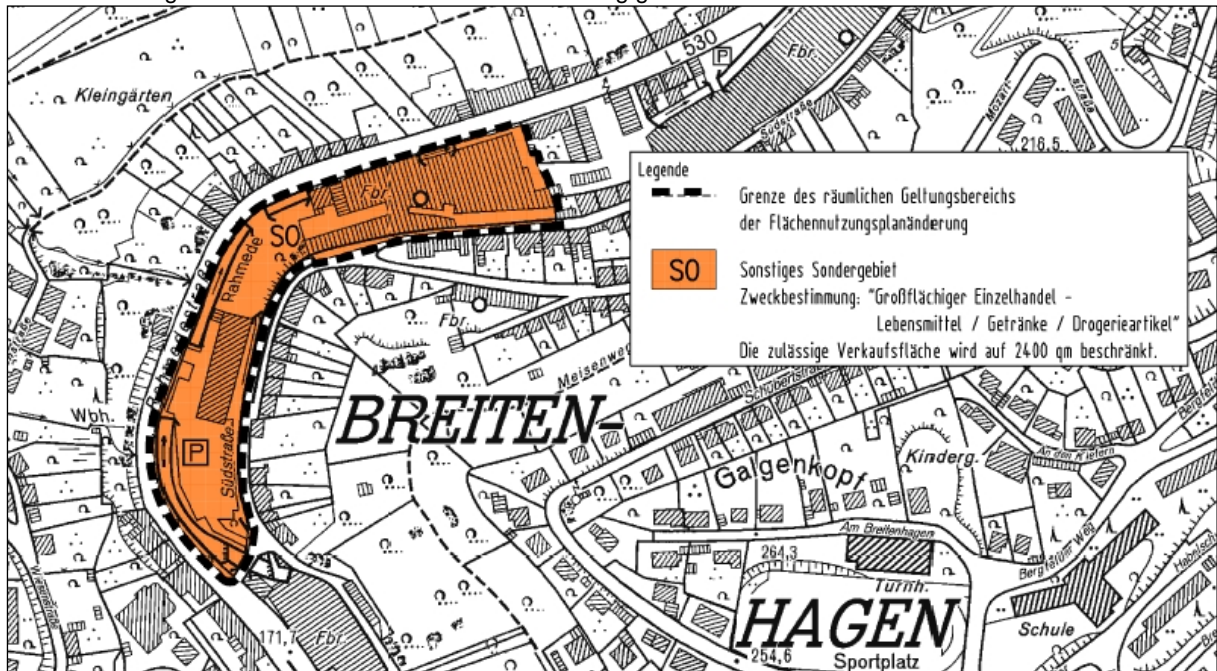
Gez.
Michael Heilmann
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

über die Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplans -Bereich „Nahversorgungszentrum Rahmede“- vom 08.09.2016

Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung am 18.04.2016 die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altena -Bereich "Nahversorgungszentrum Rahmede"- mit der zugehörigen schriftlichen Begründung beschlossen. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieser Flächennutzungsplanänderung sind im nachfolgenden Kartenausschnitt durch Umrandung gekennzeichnet.



Gegenstand des Verfahrens ist die Darstellung eines Sonstigen Sondergebiets (SO) für großflächigen Einzelhandel mit der Zweckbestimmung „Lebensmittel / Getränke / Drogerieartikel“, wobei die zulässige Verkaufsfläche auf maximal 2.400 qm beschränkt wird.

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige höhere Verwaltungsbehörde hat diese 29. Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 23. August 2016 -Az. 35.2.1-1.4-MK-3/16- genehmigt.

Die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Vom Tage dieser Bekanntmachung an kann jedermann diese Flächennutzungsplanänderung mit der zugehörigen schriftlichen Begründung und dem integrierten Umweltbericht während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit montags - freitags 9.00 - 12.00 Uhr sowie montags - donnerstags 14.00 - 15.30 Uhr) in der Abteilung Planen und Bauen der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 25/27, Zimmer 0.10, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieses Jahres kann eine solche Verletzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

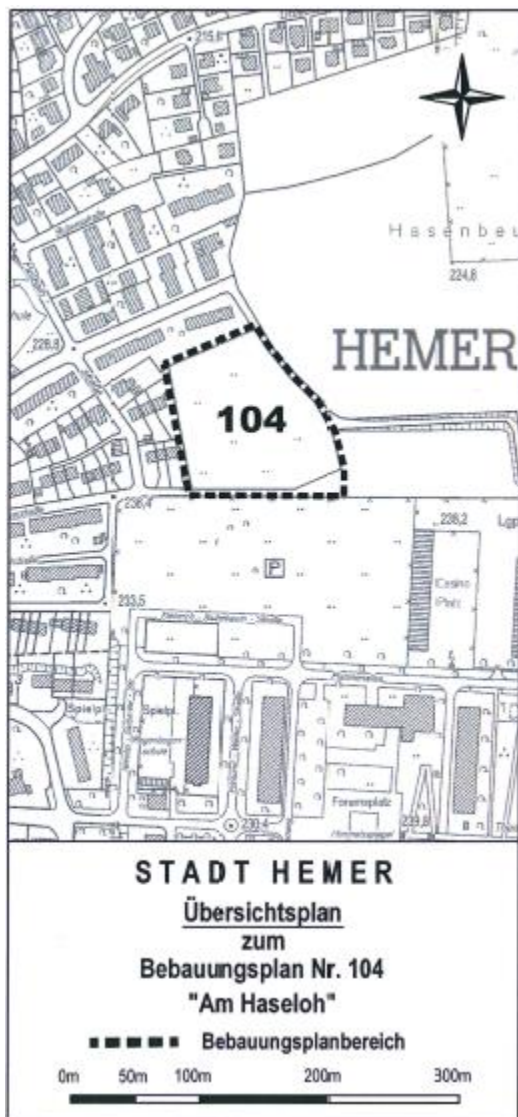
Die vorgenannte Frist gilt nicht für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in anhängigen Verfahren bereits geltend gemacht worden sind.

Altena (Westf.), den 08.09.2016

Dr. Hollstein
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 104 „Am Haseloh“

- hier: I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 13 BauGB
 II. Bekanntmachung der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB



I.

Aufstellungsbeschluss gem. § 13 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Hemer hat in seiner Sitzung am 06.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104 „Am Haseloh“ gemäß § 13 BauGB. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten.“

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist es, den aktuellen Bolzplatzstandort für die Zukunft der wohnansässigen und der neuhinzuziehenden Bevölkerung bereitzustellen ohne eine Verlagerung des Bolzplatzes in die freie Landschaft durchführen zu müssen.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Aufstellungsbeschluss vom 06.09.2016 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722), öffentlich bekanntgemacht.

II.

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Bebauungsplan aufgestellt. Auf eine Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) wird verzichtet. In der Sitzung am 06.09.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr billigt den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 104 „Am Haseloh“ mit dem Begründungsentwurf ohne Umweltbericht und beschließt

gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 die öffentliche Auslegung der Planunterlagen für die Dauer eines Monats“.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB sind eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, ein Umweltbericht nach § 2 a, die Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB nicht vorgesehen.

Es wird direkt die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegründung liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

22. September 2016 bis einschließlich dem 25. Oktober 2016

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 7. Etage im Flur vor Zimmer 702 zu jedermanns Einsicht während der

Dienststunden:

montags von	7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
dienstags bis donnerstags von	7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr
freitags von	7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

aus.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in die Planentwürfe auch über das Internet möglich:

www.hemer.de/beteiligung

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit zu den Planentwürfen Stellung zu nehmen. Sollten Stellungnahmen zur Niederschrift gegeben oder weitere Informationen benötigt werden, so ist dies im Zimmer 702 des Rathauses ebenfalls zu den vorab genannten Öffnungszeiten möglich. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 104 „Am Haseloh“ unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hemer, 07. September 2016

gez.

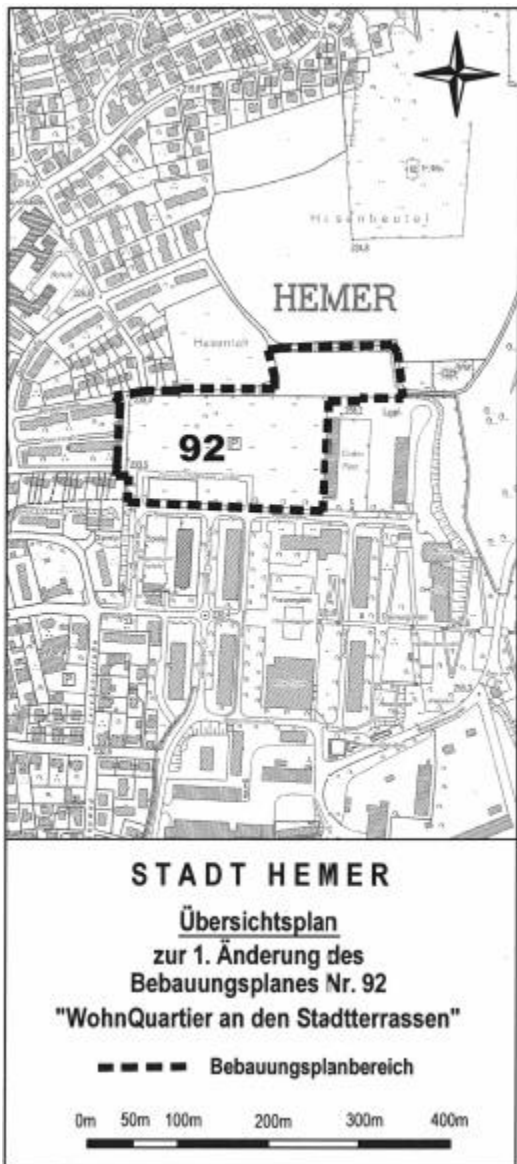
Der Bürgermeister

Michael Heilmann

Bebauungsplan Nr. 92 „WohnQuartier an den Stadterrassen“, 1. Änderung

hier: **I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 13 BauGB**

II. Bekanntmachung der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB



**I.
Auslegung gemäß § 13 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr des Rates der Stadt Hemer hat in seiner Sitzung am 06.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr beschließt nach Beratung und Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.04.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 92 „WohnQuartier an den Stadterrassen“ gemäß § 13 BauGB. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten“.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, auch moderne, glänzende und engobierte Dachpfannen im Bebauungsgebiet zuzulassen. Diese waren bisher nicht zulässig.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Aufstellungsbeschluss vom 06.09.2016 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I. S. 1722), öffentlich bekanntgemacht.

**II.
Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Auf eine Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) wird verzichtet. In der Sitzung am 06.09.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr billigt den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 92 „WohnQuartier an den Stadterrassen“ mit dem Begründungsentwurf ohne Umweltbericht und beschließt gemäß §13

Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 die öffentliche Auslegung der Planunterlagen für die Dauer eines Monats“.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB sind eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, ein Umweltbericht nach § 2 a, die Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB nicht vorgesehen.

Es wird direkt die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegründung liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

22. September 2016 bis einschließlich dem 25. Oktober 2016

während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 7. Etage im Flur vor Zimmer 702 zu jedermanns Einsicht während der

Dienststunden:

montags von	7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
dienstags bis donnerstags von	7:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr
freitags von	7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

aus.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in die Planentwürfe auch über das Internet möglich:

www.hemer.de/beteiligung

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit zu den Planentwürfen Stellung zu nehmen. Sollten Stellungnahmen zur Niederschrift gegeben oder weitere Informationen benötigt werden, so ist dies im Zimmer 702 des Rathauses ebenfalls zu den vorab genannten Öffnungszeiten möglich. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 92 „WohnQuartier an den Stadterrassen“ unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hemer, 07. September 2016

gez.

Der Bürgermeister

Michael Heilmann

B e k a n n t m a c h u n g

14. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe

Am 20.09.2016, 17:00 Uhr, findet im Ratssaal der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe, die 14. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe statt.

Tagesordnung:

1. Öffentlicher Teil

- 1.1. Erste Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde
- 1.2. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 1.3. Antrag der FWG-Fraktion, eingegangen am 17.08.2016; Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung und der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kierspe 350/10
- 1.4. Umbesetzung des Ausschusses für Umwelt und Bauen 355/10
- 1.5. Umbesetzung von Vertretern der Stadt Kierspe in Organen anderer juristischer Personen; Aufsichtsrat der Bäderbetrieb Kierspe GmbH 356/10
- 1.6. Verwaltungsgebührensatzung 335/10
- 1.7. Entwurf des Gesamtabschlusses der Stadt Kierspe zum 31.12.2015 339/10
- 1.8. Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Bestätigungsvermerk 341/10
- 1.9. Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2017; Einbringung gem. § 80 Abs. 2 GO NRW 342/10
- 1.10. Jahresabschluss 2015 der Bäderbetrieb Kierspe GmbH 343/10
- 1.11. Jahresabschluss 2015 der Kindergarten Bau- und Bewirtschaftungs GmbH, Kierspe 344/10
- 1.12. Jahresabschluss 2015 der Grund-

stücks- und Gewerbeentwicklung Kierspe GmbH

- 1.13. Jahresabschluss 2015 der EG Grünwald 347/10
- 1.14. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 24 "Südlich Beckinghausen" gem. § 12 BauGB; Offenlegungsbeschluss 334/10
- 1.15. Bebauungsplan Nr. 9565/5 -49- "Gewerbegebiet Hauptstraße/Meienborn"; Erneuter Aufstellungsbeschluss und Offenlegungsbeschluss 336/10
- 1.16. 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP); Umwandlung von Misch- und Wohnbauflächen in gewerbliche und Mischbauflächen; Offenlegungsbeschluss 337/10
- 1.17. Bebauungsplan Nr. 0267/4 -85- "Östlich Rathaus, Teil II"; Offenlegungsbeschluss 338/10
- 1.18. Änderung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauGB "Zwischen Vor dem Isern und Kirchstraße" 351/10
- 1.19. Änderung der Außenbereichssatzung "Elbringhausen" 352/10
- 1.20. Mitteilungen
- 1.20.1. Mitteilung des Bürgermeisters; Sitzungskalender 2017 60/10
- 1.21. Anfragen
- 1.22. Zweite Stunde der Öffentlichkeit/Einwohnerfragestunde

2. Nichtöffentlicher Teil

- 2.1. Sachstandsbericht bzw. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 2.2. Beteiligungsangelegenheiten
- 2.3. Finanzangelegenheiten
- 2.4. Grundstücksangelegenheiten

- 2.5. Mitteilungen
- 2.6. Anfragen
- 2.7. Aufhebung der Schweigepflicht

Kierspe, 05.09.2016

Frank Emde
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Sitzung der Verbandsversammlung des

Zweckverbandes für Abfallbeseitigung

Am Donnerstag, den 29.09.2016 um 14.30 Uhr, findet im Sitzungsraum des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung, Corunnastr. 50, 58636 Iserlohn, 1. Obergeschoss, Raum 10 eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung statt.

T A G E S O R D N U N G

I. Öffentlicher Teil

1. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015
hier: Feststellung Jahresabschluss, Feststellung der endgültigen Verbandsumlage, Verwendung Jahresüberschuss und Entlastung des Verbandsvorstehers
2. Haushaltssatzung 2017
3. Mengentatistik für das 1. Halbjahr 2016
4. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

Im nichtöffentlichen Teil liegen keine konkreten Tagesordnungspunkte vor.

Iserlohn, 2. September 2016

Scheffler
Vorsitzender der
Verbandsversammlung



Am Dienstag, 20.09.2016, findet um 17.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Neumarkt 5, 58706 Menden, eine Ratssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohner
2. Kenntnisgabe eingegangener Anträge
 - 2.1. Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge)
 - 2.2. Anträge der Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Fraktionen
 - 2.3. Sonstige Anträge im Zuständigkeitsbereich des Rates und seiner Ausschüsse
3. Überweisung oder unmittelbare Beratung von Anträgen der Fraktionen und Rats- und Ausschussmitglieder sowie sonstigen Anträgen im Zuständigkeitsbereich des Rates
4. Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW)
5. Medienentwicklungsplan 2016 – 2019 für die Schulen der Stadt Menden
6. Räumliche Unterbringung der Städt. Gemeinschaftshauptschule Bonifatiuschule ab dem Schuljahr 2017/2018
7. Bebauungsplan Nr. 209 „Am hohen Ufer“ in Menden Lendringsen
 - Kenntnisnahme und Abwägung über die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren gem. § 3 (1) und § 3 (2) BauGB sowie § 4 (1) und § 4 (2) BauGB
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
8. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 im Bereich östlich der Straße „Auf der Haar“ in Menden (Sauerland)

- Beschluss über die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
 - Beschluss über die Ergebnisse der erneuten öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der Behörden gem. § 4a (3) i. V. m. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
9. Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116, 1. Änderung
 - Satzungsbeschluss gem. § 86 (1) Nr. 1 und Nr. 5 sowie (5) BauO NRW
 10. Förderung des Breitbandausbaus in der Stadt Menden
 11. Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 der Stadtentwässerung Menden (Sauerland)
 12. Gemeinsamer Verkehrsentwicklungsplan Hemmer – Iserlohn - Menden
 13. Bildung einer Einigungsstelle gem. § 67 Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG
 14. Dienstanweisung der Stadt Menden (Sauerland) über die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen
 15. Bestellung und Abberufung von Betriebsleitern und Abwesenheitsvertretern des Eigenbetriebes Städt. Saalbetriebe „Wilhelmshöhe“
 16. Stadtwerke Menden GmbH
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages
 17. Änderung der Geschäftsordnung
 - § 6 „Öffentlichkeit bei Ratssitzungen“
 18. Wahl von Vertreter/innen der Stadt Menden (Sauerland) in Organe von juristischen Personen und Personenvereinigungen gem. § 63 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 113 GO NRW
 - Fachverband der Kommunalkassenverwalter und Fachverband der Vollstreckungsbeamten
 19. Haushaltsausführung im II. Quartal 2016
 - Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 GO NRW
 20. Umbesetzung von Ausschüssen und Vertreterbestellungen
 21. Sachstandsberichte der Verwaltung
 22. Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Antrag auf Erhöhung der Zuwendungen für den BSV Menden auf Grundlage des Nutzungsüberlassungsvertrages
 - Antrag des BSV Menden e.V., Herr Dirk Henneböhl, Antrag vom 30.08.2016, eingegangen am 06.09.2016
2. Prüfungsbericht „Betonsanierung Tiefgarage Rathaus – Ingenieurauftrag über das Instandsetzungskonzept mit Kostenberechnung“
3. Prüfungsbericht „Architektenleistungen zur Sanierung des Gutes Rödinghausen“
4. 2. Änderungsvertrag zum Betreibervertrag für das Bürgerbad Leitmecke
5. Aufträge an das Rechnungsprüfungsamt
6. Mitteilungen und Anfragen

Menden, 12.09.2016

gez. Wächter
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.